

Zweckverband Gruppenkläranlage Sulmtal
Sitz: Ellhofen

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Sulmtal für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 02.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.074.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.074.600
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.058.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.300.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	757.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.190.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.190.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-432.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.190.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	757.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	432.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

500.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **400.000 EUR**

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen werden vorläufig festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage mit	2.061.000 EUR
b) Abschreibungsumlage mit	757.500 EUR
c) Zinsumlage mit	42.000 EUR
d) Investitionsumlage mit	690.000 EUR
e) Kapitalrückführung mit	-662.900 EUR

Abrechnung und endgültige Festsetzung erfolgen nach den Ergebnissen der Jahresrechnung.

Obersulm, den 02.12.2024

gez. Björn Steinbach, Stv. Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 03.12.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Heilbronn am 10.12.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.12.2024 bis 10.01.2025 im Rathaus Obersulm, Zimmer 06, Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm öffentlich aus.

Obersulm, den 12.12.2024

gez. Björn Steinbach, Stv. Verbandsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.